



GEMEINDE FINNING

Bekanntmachung

Winterdienst in der Gemeinde Finning

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Finning

Gemäß § 10 Abs. 1 der v.g. Verordnung haben alle Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die Gehbahnen von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen zu bestreuen bzw. das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Gehbahnen sind

- die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen **oder**
- in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,00 Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

Die Sicherungsmaßnahmen sind **Werktags ab 7.00 Uhr** und an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr bis 20 Uhr am Abend** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist dies nicht möglich, muss spätestens am folgenden Tag das Räumgut von der öffentlichen Straße entfernt werden.

Sollte aufgrund extremer Wetterlage eine Ablagerung vor Ort nicht mehr möglich sein, stellt die Gemeinde hierfür einen Platz zur Verfügung; Angaben hierzu erhalten Sie bei der Gemeinde.

Finning, 07. Oktober 2025

Siegfried Weißenbach
1. Bürgermeister